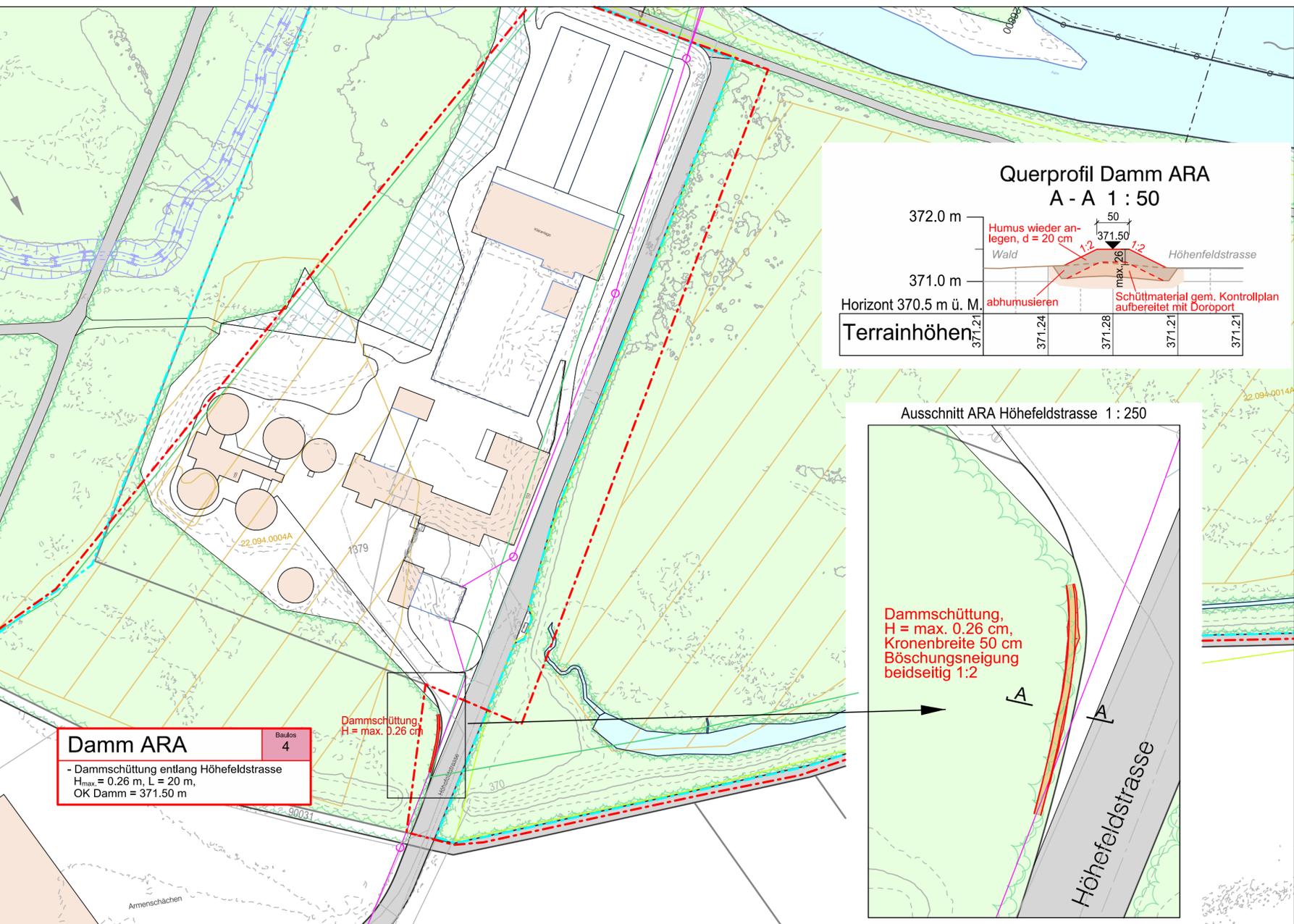


C:\IUB\HWS_Olten_Aarau\51_Ausführungsprojekte\51-000_CAD\cgm\14_50734_51
 I:\peniab\kw_aarau\pen
 17-NOV-2017
 bey



LEGENDE

- - - - - Geltungsbereich
- - - - - Gewässerraum
- - - - - Interventionslinie

Projektmassnahmen wie:

- Damm steil / flach (bewirtschaftbar)
- neue Ufermauer / Betonmauer
- best. Betonmauer erhöhen
- Böschungssicherung
- Abbruch
- Uferböschung
- Seitengerinne
- projektierte Wege
- dynamische Flussraumgestaltung
- Terraingestaltung
- mobile Massnahmen
- Installationsplätze
- Baupisten

- Gemeindegrenze
- Kantonsgrenze
- 48.921 19.205 - Bafu-Querprofile (Gewiss-Adresse mit BAFU-km)
- vorgezogene Massnahmen / Hochwasserschutz durch die Gemeinde
- Projekte Dritter (KW Aarau, WKW Gösigen, 132-kV-Kabelanlage Winznau-Olten und ZAO/ZAS)
- Grundwasserschutzzone S1 und S1B
- Grundwasserschutzzone S2 und S2B
- Grundwasserschutzzone S3 und S3B
- Kantonale Naturreservate inkl. Geotope
- Vorranggebiete Natur und Landschaft
- Uferschutzzone
- Wasserflächen bei Nieder- / Mittelwasser
- Wald (AV-Daten bereinigt durch das Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Kanton Solothurn)
- Waldreservate (Kt. SO)
- / Waldgrenze festgestellt nach Art. 10 WaG / prov. festgestellt (Kt. SO)
- Parkanlagen (Kt. SO)
- Hecken (Kt. SO)
- übrige bestockte Flächen (Kt. SO)
- belastete Standorte
- Archäologie Fundstellen

AV-Daten Kt. SO Stand Sept. 2012, Äquidistanz Höhenlinien 1 m, SO Flugdatum April 2014
 Alle Werkleitungen sind grau dargestellt

Sonderbauvorschriften (SBV)

§ 1 Zweck
 Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten – Aarau“ bezweckt, die Aare vom Wehr Winznau (km 15.670) bis zur Kantonsgrenze (Aarauer Rennbahn) (km 28.500) hochwassersicher auszubauen und die ökologischen Verhältnisse zu verbessern. Dazu werden Seitengerinne geschaffen, Ufer, Dämme und Wege erhöht, Objektschutzmassnahmen erstellt und Auslenkungen gesichert.

§ 2 Geltungsbereich
 Der Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit den Sonderbauvorschriften gilt für das im Plan durch eine punktierte rote Linie gekennzeichnete Gebiet. Im Erschliessungs- und Gestaltungsplan wird der Raumbedarf der Aare nach Art. 21 der Verordnung über den Wasserbau (Wasserbauverordnung, WBV, SR 721.100.1) festgelegt, der für den Schutz vor Hochwasser und die Gewährleistung der natürlichen Funktion der Aare erforderlich ist. Dieser Gewässerraum ist mit einer blau punktierten Linie gekennzeichnet.

§ 3 Stellung zur Bau- und Zonenordnung
 Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Gemeinden Däniken, Dulliken, Eppenber-Wöschnau, Erlinsbach SO, Niedergösgen, Obergösgen, Olten, Schönenwerd, Winznau und die einschlägigen kantonalen Bauvorschriften. Das für sämtliche Massnahmen notwendige Land wird der Abtretungs- und Duldungspflicht nach § 42 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, BGS 711.1) unterstellt. Für die im Zusammenhang mit dem „Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten – Aarau“ erforderlichen Rodungen und Ersatzaufforstungen sind die Auflagen und Bedingungen der rechtsgültigen Rodungsbewilligung massgebend.

§ 4 Massnahmen

4.1 Seitengerinne und Uferabtrag
 Durch Uferabtrag und die Schaffung neuer Seitengerinne werden die Gerinnekapazitäten erhöht, die Hochwasserspiegel abgesenkt, die Gewässer- und Uferlängen (Auenbereiche) vergrössert. Der Abtrag erfolgt bis maximal 1 m unter den Niederwasserspiegel der Aare.

4.2 Ufererhöhung, flache Dämme
 Ufererhöhungen und flache Dämme schützen Siedlungen und Kulturland überall dort, wo die Erweiterung der Gerinnekapazität für den Hochwasserschutz nicht ausreicht.

4.3 Mauern
 Mauern werden als Objektschutz dort eingesetzt, wo kein Platz für Ufererhöhungen und flache Böschungen vorhanden ist und wo der Aufwand für andere Massnahmen unverhältnismässig hoch ist. Der Eingliederung in die Landschaft (Landschaftsbild, Ökologie) ist grosse Beachtung zu schenken.

4.4 Böschungen steil/flach
 Neue Böschungen werden mit anstehendem Erdmaterial so gestaltet, dass sie sich je nach Überschwemmungshäufigkeit zu Auen- und standorttypischen Wäldern entwickeln können. Die maximale Böschungsschneigung beträgt 2:1.

4.5 Dynamische Flussraumgestaltung
 Neue Böschungen und Kiesinseln werden mit Sand und Kiessand so gestaltet, dass die Aare Material abtragen und umlagern kann.

4.6 Wege
 Die bisherigen Bewirtschaftungs- und Uferwege bleiben erhalten oder werden wieder hergestellt.

4.7 Inseln
 Neu entstehende Inseln werden nicht erschlossen.

§ 5 Boden, Neophyten
 Sämtlicher Bodenaushub mit Ausnahme von Standorten mit Neophyten wird innerhalb des Projektperimeters als Boden wiederverwendet. Ober- und Unterbodenmaterial wird weder abgeführt, noch zugeführt. Neophyten dürfen durch die Baumassnahmen weder verbreitet noch gefördert werden. Standorte mit Neophyten sind fachgerecht zu entsorgen.

§ 6 Erschliessung
 Das Gebiet wird von den Hauptstrassen über die bestehenden Erschliessungsanlagen erschlossen. Um Material zu- und abzuführen sind temporäre Baupisten zugelassen. Diese sind zurückzubauen, sobald die wasserbaulichen Massnahmen erstellt sind.

§ 7 Unterhalt
 Unterhalts- und Pflegemassnahmen sind nur zur Erhaltung der Hochwasserschutz- und Revitalisierungsmassnahmen zugelassen. Der Unterhalt wird durch das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn geregelt.

§ 8 Nutzungen, Einrichtungen
 Bauten und bauliche Anlagen, auch Kleinbauten wie Gartenhäuschen, Einfriedungen, Kompostanlagen, Grillplätze sowie neue Wege dürfen nicht erstellt werden.

§ 9 Werkleitungen
 Vom „Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten – Aarau“ sind bestehende Werkleitungen betroffen. Die Werkleitungsbesitzer sind vom Bauherr über das Vorhaben zu informieren. Sie sind durch die Weichungspflicht verpflichtet, ihre Leitungen dem Projekt anzupassen.

§ 10 Projekte Dritter
 Die Konzessionen der Kraftwerke Gösigen und Aarau (Auflagen, Massnahmen) und das „Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten-Aarau“ werden durch das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn koordiniert.

§ 11 Ausnahmen
 Das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn kann Abweichungen vom kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten – Aarau“ mit den zugehörigen Sonderbauvorschriften bewilligen, soweit sie der Planungs- und Baugesetzgebung nicht widersprechen, keine zwingenden Bestimmungen verletzen und die öffentlichen Interessen gewahrt bleiben.

§ 12 Fachgruppen
 Das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn kann für Bau, Unterhalt und Besucherlenkung eine Fachgruppe Umwelt einsetzen.

§ 13 Inkrafttreten
 Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan sowie die zugehörigen Sonderbauvorschriften treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.

KANTON solothurn

Einwohnergemeinden:
 Däniken Niedergösgen
 Dulliken Obergösgen
 Eppenber-Wöschnau Olten
 Erlinsbach SO Schönenwerd
 Gretzenbach Winznau

Wehr Schönenwerd
 Auacker

Übersicht
 Aarau
 Kanal
 Aare
 Olten

GEWISS-Adr. / Achsen-km
 41+305 / 26.500
 40+637 / 27.400

Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften

Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten – Aarau

Projektanpassung

Teilstrecke 8 – Wehr Schönenwerd / Grien

Damm entlang Zufahrt ARA

Situation 1 : 1'000, Ausschnitt 1 : 250, Querprofil 1 : 50 **Beilage 2.13**

Öffentliche Auflage vom bis

genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. vom

Der Staatsschreiber:

Publikation des Regierungsratsbeschluss im Amtsblatt Nr. vom

Dem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan "Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten - Aarau" kommt die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, BGS 711.1) zu.

Projektverfasser:

IG HWS Niederamt
 c/o IUB Engineering AG
 Belpstrasse 48, Postfach, 3000 Bern 14

– IUB Ingenieur-Unternehmung AG
 – Kissling + Zbinden AG
 – ANL AG Natur und Landschaft
 – raderschallpartner AG
 – w+s Landschaftsarchitekten AG

Änd. a			Format	30 x 105
Änd. b			Konstr.	15.11.2017 nin/Bil
Änd. c			Gez.	15.11.2017 Fr
Änd. d			Vis.	16.11.2017 Bil
Massstab	1 : 1'000		IUB Nr.	14.50734.41.404
	1 : 250, 1 : 50			